

# Honorarübersicht

## Herzlich willkommen bei Heine.tax Steuerberatungsgesellschaft mbH

Wir freuen uns, Sie bei Ihren steuerlichen Anliegen unterstützen zu dürfen. Unsere Qualifikation als Steuerberatungsgesellschaft wurde von der Steuerberaterkammer Hamburg geprüft und bestätigt.

Die Frage nach dem Preis unserer Leistungen ist für beide Seiten von großer Bedeutung. Uns ist wichtig, dass unsere Honorare transparent und fair gestaltet sind.

Damit Sie sich ein gutes Bild über die Investitionen in uns als Ihre kompetenten Berater verschaffen können, erklären wir Ihnen unsere Preisstruktur im Folgenden genauer. Dazu erklären wir Ihnen die Steuerberatungsvergütungsverordnung in ihren Grundzügen.

## Berechnungsgrundlagen der Honorare Ihrer Heine.tax Steuerberatungsgesellschaft mbH gemäß der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)

### Grundlegendes zu Steuerberatungshonoraren

Unsere Gebühren richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben der Vergütungsverordnung für Steuerberater\*, Steuerbevollmächtigte\* und Steuerberatungsgesellschaften, kurz: Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) sowie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Ziel der StBVV ist es insbesondere, Verbraucher zu schützen und für nachvollziehbare Honorare zu sorgen. Die StBVV umfasst zahlreiche Tätigkeiten und enthält detaillierte Regeln zur Honorarberechnung.

### Netto-Honorare

Wir arbeiten im Wesentlichen für Unternehmen und Unternehmer.

Die folgenden beispielhaften Honorare sind grundsätzlich netto. Die Umsatzsteuer in der aktuell gesetzlich vorgesehenen Höhe, aktuell 19%, ist jeweils hinzuzurechnen.

## Honorararten gemäß StBVV

### Arten von Gebühren

Im Rahmen der StBVV gibt es verschiedene Arten von Gebühren: Zeitgebühren, Wertgebühren und Rahmengebühren sowie von diesen Honorararten abweichend als weitere Abrechnungsmöglichkeit das Honorar gemäß § 4 StBVV im Rahmen einer individuellen, schriftlichen Vergütungsvereinbarung; dies beinhaltet auch Pauschalvereinbarungen.

Wir nutzen regelmäßig die Möglichkeit der individuellen, schriftlichen Vergütungsvereinbarung mit unseren Mandanten und weichen damit insbesondere von der im Folgenden zu beschreibenden Zeitgebühr des § 13 StBVV ab.

### Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr erfolgt die Abrechnung nach der für Sie erbrachten Arbeitszeit.

Die Zeitgebühr gemäß § 13 StBVV beträgt aktuell zwischen 16,50 € und 41,00 € pro angefangene Viertelstunde.

Wir berechnen grundsätzlich abweichend von den Regelungen in § 13 StBVV entweder Pauschalen oder mindestens folgende Stundensätze zuzüglich Auslagen gemäß § 4 StBVV:

| Qualifikation                                                               | Stundensatz |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Steuerfachangestellte und andere Mitarbeiter                                | 160,00 €    |
| Steuerfachangestellte und andere Mitarbeiter mit mehr als zehn Berufsjahren | 200,00 €    |
| Steuerberater                                                               | 250,00 €    |
| Steuerberaterin Christine Heine                                             | 300,00 €    |

### Wertgebühr

Bei bestimmten Leistungen, wie etwa Steuererklärungen, richtet sich gemäß § 10 StBVV das Honorar nach dem Gegenstandswert. Der Gegenstandswert ist z.B. die Höhe der Einkünfte oder der Umsätze. Die genaue Berechnung erfolgt anhand von Tabellen der StBVV.

### Rahmengebühr

Rahmengebühr: Bei komplexeren Aufträgen wird das Honorar gemäß § 11 StBVV im Einzelfall festgelegt, wobei Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit sowie Ihre individuellen wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Dabei wird ein Gebührenrahmen aus der StBVV zugrunde gelegt. Der Gebührensatz bezieht sich auf die volle Gebühr (10/10). Diese ist in den Tabellen der StBVV dargestellt.

### Vergütungsvereinbarung gemäß § 4 StBVV

Das Steuerberatungshonorar kann gemäß § 4 StBVV im Rahmen einer individuellen, schriftlichen Vergütungsvereinbarung mit Ihnen vereinbart werden; dies beinhaltet auch Pauschalvereinbarungen.

## Erstberatung

Die StBVV sieht unterschiedliche Honorare für die Erstberatung für zu beratende Verbraucher und zu beratende Unternehmer vor. Für eine Erstberatung von Verbrauchern ist gemäß § 21 StBVV eine maximale Gebühr von 190,00 € zuzüglich der aktuell gültigen Umsatzsteuer, aktuell 19%, zu berechnen. Wir berechnen Ihnen pauschal 200,00 € brutto, inklusive der Umsatzsteuer. Der Betrag ist im Voraus zu überweisen. Die Erstberatung dauert meist 30 bis 60 Minuten. Bitte teilen Sie uns Ihre Frage vorab mit und bringen Sie zum Termin Ihren Personalausweis mit, den wir gemäß Geldwäschegesetz kopieren müssen.

Für Unternehmer sieht § 21 StBVV eine Wertgebühr vor. Wir stimmen im Vorfeld das Honorar mit Ihnen gemäß § 4 StBVV ab.

## Vorschuss

Für die Abwicklung Ihrer Aufträge berechnen wir nach den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 8 StBVV in der Regel einen Vorschuss. Dieser beträgt grundsätzlich mindestens 50% des zu erwartenden Honorars, mindestens jedoch 500,00 €.

## Auslagenpauschale

Zusätzlich zu jeder Leistung sieht gemäß § 16 StBVV die Berechnung einer Auslagenpauschale in Höhe 20%, jedoch maximal 20,00 € vor. Wir berechnen dementsprechend die Auslagenpauschale grundsätzlich immer.

## Individuelle Angebote

Wenn Sie ein spezielles, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot wünschen, können wir dies gerne für Sie erstellen.

Diese Leistung wird gemäß § 4 StBVV vorab mit 1.000,00 € berechnet.

Kommt ein Vertragsverhältnis mit Ihnen zustande, verrechnen wir diese Gebühr später.

Im Folgenden erhalten Sie eine

**konkrete Honorarübersicht für die Dienstleistungen Ihrer  
Heine.tax Steuerberatungsgesellschaft mbH,  
die unsere Mandanten besonders häufig in Anspruch nehmen:**

Monatliche Hilfeleistung bei der Erstellung Ihrer steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

Erstellung von Gewinnermittlungen, Einnahmenüberschussrechnungen

Erstellung von Jahresabschlüssen

Erstellung von Einkommensteuererklärungen

Erstellung von Gewerbesteuererklärungen sowie Umsatzsteuererklärungen

Monatliche Erstellung von Lohnbuchführungen

Teilnahme an Prüfungen durch Sozialversicherungsträger, Finanzämter oder sonstigen Institutionen

Wirtschaftliche Beratung

## Monatliche Hilfeleistung bei der Erstellung Ihrer steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

### Ersteinrichtung der Buchführung

Bevor wir mit der Buchführung für Sie beginnen können, müssen wir das Finanzamt informieren. Außerdem legen wir Sie als Mandanten in unserem Datev-Programm „Kanzlei-Rechnungswesen“ an. Für diese sogenannte Ersteinrichtung berechnen wir Zeitgebühren. Die Ersteinrichtung dauert erfahrungsgemäß etwa zwei Stunden. Abgerechnet wird nach 40,00 € je angefangene Viertelstunde. Hinzu kommt eine Auslagenpauschale gemäß § 16 StBVV in Höhe von 20,00 €. Insgesamt entsteht dadurch ein einmaliges Honorar für die Ersteinrichtung von mindestens 340,00 €.

### Hilfeleistung bei der Erstellung Ihrer steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

Die Vergütung für unsere Unterstützung im Bereich Buchführung und steuerliche Aufzeichnungspflichten richtet sich nach den Vorgaben des § 33 der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) sowie der dazugehörigen Tabelle C, der sogenannten Buchführungstabelle.

Als Berechnungsgrundlage dient der sogenannte Gegenstandswert. Dieser entspricht in der Regel Ihrem Jahresumsatz oder – falls höher – Ihrem Aufwand. Zusätzlich erheben wir grundsätzlich eine Auslagenpauschale in Höhe von monatlich 20,00 €.

Der Rahmenansatz gibt an, welcher Teil der vollen Gebühr üblicherweise berechnet wird. Die konkrete Höhe wird individuell im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und weiteren Umständen bestimmt.

Diese transparente Darstellung soll Ihnen eine Orientierung geben, wie sich das Honorar für Buchführungsleistungen zusammensetzt. Für weiterführende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Nachfolgend zeigen wir Ihnen anhand mehrerer Beispiele, wie sich das monatliche Honorar in Abhängigkeit vom Gegenstandswert berechnet:

| Gegenstandswert bis | Honorar bei einem Rahmensatz von 10/10, volle Gebühr | Honorar bei einem Rahmensatz von 8/10 |
|---------------------|------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| 500.000 €           | 512,00 €                                             | 409,60 €                              |
| 1.000.000 €         | 872,00 €                                             | 697,60 €                              |
| 3.000.000 €         | 2.312,00 €                                           | 1.849,60 €                            |
| 5.000.000 €         | 3.752,00 €                                           | 3.001,60 €                            |
| 10.000.000 €        | 7.352,00 €                                           | 5.881,60 €                            |
| 20.000.000 €        | 14.552,00 €                                          | 11.641,60 €                           |

## Unser Mindesthonorar in unserem Geschäftsfeld Monatliche Hilfeleistung bei der Erstellung Ihrer steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

Wir arbeiten auch gerne für Mandanten mit geringeren Umsätzen.

Für monatlich zu erstellende Aufzeichnungen, Buchhaltungen, inklusive oder Umsatzsteuer-Voranmeldungen, berechnen wir gemäß § 4 der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) ein Mindesthonorar von 320,00 € pro Monat. Zusätzlich wird grundsätzlich eine Auslagenpauschale gemäß § 16 StBVV in Höhe von 20,00 € berechnet, sodass sich eine Gesamtsumme von 340,00 € pro Monat ergibt.

## Weitere Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich Buchführung

Für weitere Tätigkeiten im Bereich Buchführung, wie z.B. der Belegsortierung, Erklärung der Anwendung des von uns betreuten Mandanten anzuwendenden Programms Datev Unternehmen online berechnen wir 40,00 € je angefangene viertel Stunde zuzüglich Auslagen.

## Erstellung von Gewinnermittlungen, Einnahmenüberschussrechnungen

Die Gebühren für die Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, also für Gewinnermittlungen oder Einnahmenüberschussrechnungen bei Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, sind im § 25 der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) sowie in Tabelle B (Abschlusstabelle) geregelt.

Als Berechnungsgrundlage dient der sogenannte Gegenstandswert. Dieser entspricht dem jeweils höheren Betrag aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Betriebsausgaben, mindestens jedoch 17.500 €.

Die Gebühr richtet sich nach einem Rahmen zwischen 5/10 und 30/10 der vollen Gebühr.

Wenn mehrere Überschüsse für dieselbe Einkunftsart zu ermitteln sind, fällt die Gebühr für jede Überschussrechnung an.

Für Vorarbeiten, die über das übliche Maß hinausgehen, wird die Zeitgebühr gesondert berechnet.

Hier einige Beispielwerte für unsere üblichen Honorarrechnungen mit 30/10:

| Gegenstandswert bis | Volle Gebühr (10/10) | Honorar bei einem Rahmensatz von 30/10 |
|---------------------|----------------------|----------------------------------------|
| 200.000 €           | 548,00 €             | 1.644,00 €                             |
| 500.000 €           | 832,00 €             | 2.496,00 €                             |
| 1.000.000 €         | 1.126,00 €           | 3.378,00 €                             |
| 2.000.000 €         | 1.542,00 €           | 4.626,00 €                             |

## Erstellung von Jahresabschlüssen

Die Gebühren für die Erstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und für die Erstellung des Anhangs bei Kapitalgesellschaften sind in § 35 StBVV und Tabelle B (sogenannte Abschlusstabelle) geregelt. Der Gegenstandswert berechnet sich aus dem Mittelwert der berechtigten Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung. Beispiele für Gebührenrahmen bei Jahresabschlüssen beträgt Rahmenansatz 10/10 bis 40/10.

Hier einige Beispielwerte für unsere üblichen Honorarrechnungen mit 40/10:

| Gegenstandswert bis | Volle Gebühr (10/10) | Beispiel Honorar bei einem Rahmensatz von 40/10 |
|---------------------|----------------------|-------------------------------------------------|
| 250.000 €           | 613,00 €             | 2.452,00 €                                      |
| 500.000 €           | 832,00 €             | 3.328,00 €                                      |
| 1.000.000 €         | 1.126,00 €           | 4.504,00 €                                      |
| 3.000.000 €         | 1.797,00 €           | 7.188,00 €                                      |

Für die Erstellung von Anhängen (z.B. bei Kapitalgesellschaften) sind Gebührenrahmen von 2/10 bis 12/10 der vollen Gebühr üblich, häufig werden 6/10 angesetzt. Zusätzlich wird grundsätzlich eine Auslagenpauschale gemäß § 16 StBVV in Höhe von 20,00 € berechnet.

## E-Bilanz und Hinterlegung bzw. Offenlegung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger

Alle bilanzierenden Unternehmen in Deutschland sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Diese elektronische Übermittlung wird „E-Bilanz“ genannt.

Für die Durchführung dieser Übermittlung berechnen wir 300,00 €, sofern wir den Jahresabschluss für Sie erstellen. Zusätzlich wird grundsätzlich eine Auslagenpauschale gemäß § 16 StBVV in Höhe von 20,00 € berechnet.

Darüber hinaus sind alle Kapitalgesellschaften sowie die GmbH & Co. KG nach § 325 HGB verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse, einschließlich der Eröffnungsbilanz, elektronisch im Unternehmensregister, welches vom Bundesanzeiger-Verlag betrieben wird, zu veröffentlichen

Wir bieten Ihnen die Hinterlegung bzw. Offenlegung gegen eine Gebühr von ebenfalls 300,00 € an, sofern wir den Jahresabschluss für Sie erstellen. Zusätzlich berechnen wir grundsätzlich eine Auslagenpauschale gemäß § 16 StBVV in Höhe von 20,00 €.

## Erstellung von Einkommensteuererklärungen

Die Vergütung für die Erstellung von Einkommensteuererklärungen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 24 und 27 der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) sowie der Tabelle A (Beratungstabelle).

Der sogenannte Gegenstandswert für den Mantelbogen – also den Hauptteil der Einkommensteuererklärung inklusive Anlagen wie Kinderfreibeträge – bemisst sich nach der Summe der positiven Einkünfte. Hier gilt ein Mindestgegenstandswert von 8.000 €.

### Mantelbogen

Je nach Gegenstandswert und Aufwand liegt das Honorar für den Mantelbogen ohne Einzelerfassung im Rahmen zwischen 1/10 und 6/10 der vollen Gebühr (10/10).

Im Folgenden zeigen wir Ihnen einige Beispielhonorare für den Mantelbogen ohne Einzelerfassung mit dem Rahmensatz von 3/10:

| Gegenstandswert bis | Volle Gebühr (10/10) | Honorar bei einem Rahmensatz von 3/10 |
|---------------------|----------------------|---------------------------------------|
| 50.000 €            | 1.304,00 €           | 391,20 €                              |
| 110.000 €           | 1.689,00 €           | 506,70 €                              |
| 500.000 €           | 3.234,00 €           | 970,20 €                              |
| 1.000.000 €         | 4.596,00 €           | 1.378,80 €                            |

### Anlage N, Anlage V, Anlage SO

Für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften wird jeweils der höhere Wert aus Einnahmen oder Werbungskosten als Gegenstandswert herangezogen. Auch hier beträgt der Mindestgegenstandswert 8.000 €.

| Gegenstandswert bis | Volle Gebühr (10/10) | Honorar bei einem Rahmensatz von 6/20 |
|---------------------|----------------------|---------------------------------------|
| 40.000 €            | 1.125,00 €           | 337,50 €                              |
| 155.000 €           | 1.976,00 €           | 592,80 €                              |
| 410.000 €           | 3.055,00 €           | 916,50 €                              |
| 800.000 €           | 4.000,00 €           | 1.200,00 €                            |

## Unser Mindest-Honorar in unserem Geschäftsfeld Erstellung von Einkommensteuererklärungen

Wir erstellen Einkommensteuererklärungen auch bei geringeren Gegenstandswerten. Hierfür berechnen wir ein Mindesthonorar von 500,00 € zuzüglich 19% Umsatzsteuer gemäß § 4 StBVV.

### Prüfung Ihres Steuerbescheids

Die Prüfung Ihres Steuerbescheids berechnen wir gemäß § 4 StBVV mit einem Stundensatz von 160,00 € bis 200,00 €, sofern wir zuvor Ihre Einkommensteuererklärung erstellt haben.

Sollten Sie Ihre Steuererklärung selbst angefertigt haben und mit dem Bescheid nicht einverstanden sein, prüfen wir den Bescheid ebenfalls gern für Sie. Hierfür müssen wir Ihre Einkommensteuererklärung zunächst in unserem Datev-System nacherfassen. Die Abrechnung erfolgt dann nach den oben genannten Honoraren für die Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung zuzüglich unserem Zeithonorar für die Prüfung Ihres Steuerbescheides.

## Erstellung von Gewerbesteuererklärungen sowie Umsatzsteuererklärungen

Die Vergütungen für die Erstellung der Gewerbesteuererklärungen sowie der Umsatzsteuererklärungen sind in § 24 StBVV sowie in Tabelle A (Beratungstabelle) geregelt.

Gegenstandswert für die Erstellung der Gewerbesteuererklärungen ist der Gewerbeertrag vor Berücksichtigung des Freibetrages und eines Gewerbeverlustes (Mindestgegenstandswert: 8.000 €).

Gegenstandswert für die Erstellung der Umsatzsteuererklärungen sind 10 Prozent der Summe aus dem Gesamtbetrag der Entgelte und der Entgelte, für die der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist (Mindestgegenstandswert: 8.000 €).

| Gegenstandswert bis | Volle Gebühr (10/10) | Honorar bei einem Rahmensatz von 3/10 |
|---------------------|----------------------|---------------------------------------|
| 50.000 €            | 1.304,00 €           | 391,20 €                              |
| 110.000 €           | 1.689,00 €           | 506,70 €                              |
| 500.000 €           | 3.234,00 €           | 970,20 €                              |
| 700.000 €           | 3.702,00 €           | 1.110,60 €                            |
| 1.000.000 €         | 4.596,00 €           | 1.378,80 €                            |

## Monatliche Erstellung von Lohnbuchführungen

### Ersteinrichtung Lohnbuchführung

Vor Beginn der ersten Lohnbuchführung informieren wir das Finanzamt, beantragen eine Betriebsnummer und melden Sie bei der Berufsgenossenschaft an. Ihre Mandantendaten werden in unserem Datev-Programm LODAS angelegt.

Die Ersteinrichtung berechnen wir nach Zeitaufwand. In der Regel dauert diese mindestens 2 Stunden. Der Stundensatz liegt gemäß § 4 StBVV bei 160,00 € je angefangener Stunde. Hinzu kommt eine Auslagenpauschale von 20,00 €. Somit beträgt das einmalige Mindesthonorar für die Einrichtung 340,00 €.

### Monatliche Erstellung von Lohnbuchführung

Das Honorar für Lohnbuchführungsleistungen richtet sich nach § 34 StBVV und wird entweder pro Arbeitnehmer oder nach Zeitgebühr berechnet.

Anbei finden Sie eine beispielhafte Auflistung unserer Dienstleistungen für Sie und das dazugehörige Honorar.

| Dienstleistung                                                                                            | Honorar je Arbeitnehmer |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Ersteinrichtung von Lohnkonten, Stammdatenaufnahme sowie An- und Abmeldungen bei der Krankenkasse         | 19,00 €                 |
| Monatliche Gehalts- bzw. Lohnabrechnung                                                                   | 30,00 €                 |
| Lohnsteuerbescheinigungen, Anträge nach dem Lohnfortzahlungsgesetz, Verdienstbescheinigungen (Zeitgebühr) | 80,00 €                 |

### Weitere Tätigkeiten in unserem Geschäftsfeld Lohnbuchführung

Zusätzliche Leistungen in der Lohnbuchführung berechnen wir gemäß § 4 StBVV mindestens mit 40,00 € je angefangene Viertelstunde zuzüglich Auslagen.

## Teilnahme an Prüfungen durch Sozialversicherungsträger, Finanzämter oder sonstigen Institutionen

Die Teilnahme an Prüfungen durch Sozialversicherungsträger, Finanzämter oder sonstigen Institutionen erfordert Fachkompetenz und Erfahrung.

Wir berechnen in diesem Geschäftsfeld grundsätzlich entweder Pauschalen oder mindestens folgende Stundensätze zuzüglich Auslagen gemäß § 4 StBVV:

| Qualifikation                                                               | Stundensatz |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Steuerfachangestellte und andere Mitarbeiter                                | 160,00 €    |
| Steuerfachangestellte und andere Mitarbeiter mit mehr als zehn Berufsjahren | 200,00 €    |
| Steuerberater                                                               | 250,00 €    |
| Steuerberaterin Christine Heine                                             | 300,00 €    |

## Wirtschaftliche Beratung

Im Geschäftsfeld Wirtschaftliche Beratung bieten wir Ihnen verschiedene Dienstleistungen an, wie zum Beispiel die Erstellung von Businessplänen sowie die Vorbereitung und Begleitung von Finanzierungsgesprächen.

Die Dienstleistungen im Bereich Wirtschaftliche Beratung berechnen wir grundsätzlich pauschal, mindestens aber gemäß unseren oben genannten Stundensätzen:

| Qualifikation                                                               | Stundensatz |
|-----------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Steuerfachangestellte und andere Mitarbeiter                                | 160,00 €    |
| Steuerfachangestellte und andere Mitarbeiter mit mehr als zehn Berufsjahren | 200,00 €    |
| Steuerberater                                                               | 250,00 €    |
| Steuerberaterin Christine Heine                                             | 300,00 €    |

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen!

Ihr Team von Heine.tax Steuerberatungsgesellschaft mbH